

Promotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für das Promotionszentrum Integrierte Mobilität

– PromOM –

Im Senat beschlossen am 04.02.2026

(Die offizielle Veröffentlichung steht noch aus.)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (**BayHIG**) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Promotion	3
§ 3 Doktorgrad	3
II. Abschnitt: Promotionszentrum	3
§ 4 Promotionszentrum	3
§ 5 Kollegium	4
§ 6 Leitung	4
§ 7 Lenkungsrat des PRIM	4
§ 8 Geschäftsstelle	5
§ 9 Promotionsausschuss	5
§ 10 Promovierendenvertretung	5
§ 11 Beirat	6
III. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze	6
§ 12 Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen	6
§ 13 Betreuung, Mentoring	7
§ 14 Promotionsbegleitendes Programm	8
§ 15 Betreuungsvereinbarung	9
§ 16	10
Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter	10
§ 17 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	11
§ 18 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich	11
IV. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion	12
§ 19 Allgemeine Voraussetzungen	12
§ 20 Promotionseignungsprüfung	13
§ 21 Annahme zur Promotion	14
V. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	16

§ 22 Zulassung zum Promotionsverfahren.....	16
§ 23 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung.....	17
§ 24 Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung	19
§ 25 Mündliche Prüfung.....	20
§ 26 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen	21
§ 27 Wiederholung der mündlichen Prüfung	22
§ 28 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe.....	22
§ 29 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	23
§ 30 Vollzug der Promotion.....	24
VI. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	24
VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	25
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	25

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung (**PromOM**) regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung der Doktorgrade sowie die fachlichen Bestimmungen für das Promotionszentrum Integrierte Mobilität (PRIM) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM).

§ 2 Promotion

- (1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in den Fachgebieten des PRIM; diese sind Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik sowie Elektrotechnik, Informationstechnik und Energietechnik. ²Die Promotion beruht auf
 1. einer selbstständigen schriftlichen Promotionsleistung in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation,
 2. einer mündlichen Prüfung und
 3. der Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung.
- (2) Die Absolvierung eines in dieser Satzung oder in einer Betreuungsvereinbarung geregelten promotionsbegleitenden Programms wird vorausgesetzt.
- (3) Bei den Promotionsverfahren ist die Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Doktorgrad

¹Das PRIM verleiht nach Maßgabe dieser **PromOM** den Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
²Der Grad kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden. ³Die abgekürzte Form bleibt unverändert.

II. Abschnitt: Promotionszentrum

§ 4 Promotionszentrum

- (1) ¹Das PRIM ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HM. ²Es dient der Bündelung von Forschung, der Sicherstellung der wissenschaftlichen Betreuung, der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und einer Bindung der Promovierenden.
- (2) Voraussetzung für die Einrichtung des PRIM ist die Verleihung des Promotionsrechts nach Art. 96 Abs. 7 **BayHIG** durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (3) Im Falle der Auflösung des PRIM muss sichergestellt werden, dass laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden können.

§ 5 Kollegium

- (1) ¹Die am PRIM geführten Professorinnen und Professoren bilden die Mitglieder des Kollegiums (professorale Mitglieder). ²Bei diesen wurde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 und 3 Ausführungsverordnung zum BayHIG (**AVBayHIG**) festgestellt. ³Die Mitgliedschaft wird vor Ablauf eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Genehmigung oder Verlängerung des begrenzten Promotionsrechtes überprüft; die weitere Mitgliedschaft oder das Ausscheiden aus dem Kollegium wird spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes des begrenzten Promotionsrechtes festgestellt. ⁴Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der positiven Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 und 3 **AVBayHIG**. ⁵Die Feststellung gemäß Satz 3 und 4 erfolgt durch den Lenkungsrat. ⁶Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Lenkungsrats entzogen werden.
- (2) Das Kollegium tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) ¹Das Kollegium berät die Leitung des PRIM zur strategischen Ausrichtung, zur Qualitätssicherung und nimmt zur Aufnahme neuer Mitglieder oder zum Entzug von Mitgliedschaftsrechten sowie zu Anträgen zur Änderung der PromOM Stellung. ²Zudem kann es zum Rechenschaftsbericht der Leitung Stellung nehmen. ³Es wirkt nach Möglichkeit am promotionsbegleitenden Programm aktiv mit.

§ 6 Leitung

- (1) ¹Das Kollegium des PRIM bestimmt aus seinem Kreis eine Leiterin oder einen Leiter des PRIM sowie bis zu zwei stellvertretende Leiterinnen und/oder Leiter für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren (Leitungsgremium).
- (2) ¹Dem Leitungsgremium obliegt die Vertretung des PRIM gegenüber den Hochschulgremien. ²Es macht Vorschläge und entwickelt Konzepte zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums und zur Qualitätssicherung. ³Zudem hat es ein Vorschlagsrecht für Änderungen der **PromOM**. ⁴Ferner ist das Leitungsgremium gegenüber der Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des PRIM fachlich weisungsbefugt. ⁵Zudem nimmt das Leitungsgremium die Anträge auf Aufnahme neuer professoraler Mitglieder in das Kollegium oder auf Entzug der Mitgliedschaftsrechte entgegen, nimmt eine inhaltliche Prüfung vor, holt die Stellungnahme des Kollegiums ein und gibt eine Empfehlung gegenüber dem Lenkungsrat des PRIM ab. ⁶Das Leitungsgremium ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung des fachlichen promotionsbegleitenden Programms. ⁷Ferner ist das Leitungsgremium zuständig für alle Angelegenheiten des PRIM, sofern sich aus der PromOM keine Zuständigkeit eines anderen Organs ergibt.
- (3) Das Leitungsgremium berichtet dem Kollegium und dem Lenkungsrat des PRIM regelmäßig über seine Aktivitäten und gibt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Lenkungsrat des PRIM ab.
- (4) Das Leitungsgremium tagt mindestens zweimal im Semester.

§ 7 Lenkungsrat des PRIM

- (1) ¹Der Lenkungsrat des PRIM setzt sich aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung, einer entsendeten professoralen Senatsvertretung, einer oder einem Beauftragten oder Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule oder einer Fakultät und einer Promovierendenvertreterin oder einem Promovierendenvertreter. ²Als Gäste können neben der Leitung und der Geschäftsführung insbesondere eine Vertretung der Graduate School teilnehmen. ³Die Entsendung einer Stellvertretung ist zulässig.

- (2) ¹Den Vorsitz im Lenkungsrat übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung. ²Sie oder er lädt zu den Lenkungsratssitzungen des PRIM ein. ³Der Lenkungsrat des PRIM tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Leitung der Geschäftsstelle des PRIM nehmen an den Sitzungen des Lenkungsrats des PRIM mit beratender Stimme teil.
- (4) ¹Der Lenkungsrat des PRIM ist zuständig für die Qualitätssicherung sowie die politischen, strukturellen und strategischen Entscheidungen und bereitet diese für die zuständigen Gremien der HM vor. ²Ferner stellt er die Verbindung zwischen dem PRIM der Hochschulleitung sicher. ³Er entscheidet auf Empfehlung des Leitungsgremiums des PRIM unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Entzug der Mitgliedschaft. ⁴Zudem nimmt er den Rechenschaftsbericht der Leitung des PRIM entgegen. ⁵Der Lenkungsrat des PRIM entscheidet über Änderungsanträge zur **PromOM** und ist zuständig für die Beschlussvorlage von Änderungssatzungen an den Senat.

§ 8 **Geschäftsstelle**

- (1) Die HM richtet für das PRIM im Rahmen ihrer bestehenden Struktur eine Geschäftsstelle ein.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin und koordiniert das PRIM. ²Sie organisiert das fachliche promotionsbegleitende Programm. ³Ferner unterstützt sie die Leitung des PRIM, den Promotionsausschuss sowie bei der Außendarstellung.

§ 9 **Promotionsausschuss**

- (1) ¹Zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss wird vom Kollegium für eine Dauer von drei Jahren bestimmt und besteht aus einem Mitglied des Leitungsgremiums als vorsitzende Person sowie drei weiteren professoralen Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertretung. ³Der Promotionsausschuss soll ein angemessenes Fächerspektrum abdecken.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu den Sitzungen des Promotionsausschusses ein.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Promovierende oder Promovierender, die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Bestellung der Betreuungspersonen und die Einsetzung und Bestellung der Prüfungskommission und der Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beschlüsse, die andere Gremien anstelle des Promotionsausschusses treffen können, sind in dieser Satzung auszuweisen.

§ 10 **Promovierendenvertretung**

Im PRIM wird eine Promovierendenvertretung eingerichtet, welche aus einer Promovierendenvertreterin oder einem Promovierendenvertreter sowie einer Stellvertretung besteht, die aus der Mitte der Promovierenden des PRIM für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

§ 11 Beirat

¹Ein Beirat kann eingerichtet werden, der die Gremien des PRIM berät und so insbesondere zur Qualitätssicherung beiträgt. ²Der Beirat besteht aus bis zu drei externen Personen mit einschlägiger Erfahrung, welche vom Lenkungsrat des PRIM für eine Amtszeit von drei Jahren auf Vorschlag des Kollegiums benannt werden.

III. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 12 Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen

- (1) ¹Das PRIM ist zuständig für die Ausgestaltung und Durchführung der administrativen sowie prüfungs(verfahrens)rechtlichen Abläufe des Promotionsverfahrens. ²Es trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden.
- (2) Das PRIM erfasst alle für die Promotionsverfahren relevanten Daten über den Status und die Verläufe von Promotionen (z. B. Anzahl der Promovierenden, Promotionszeiten, Promotionsverfahren), um Berichtspflichten nachzukommen sowie eine Grundlage für die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung von Promotionsbedingungen zu schaffen, und hält diese Angaben stets aktuell bereit.
- (3) ¹Das PRIM führt die Akten des Promotionsverfahrens. ²Die Promotionsakte enthält insbesondere
 1. eingereichte Unterlagen,
 2. förmliche Entscheidungen und Bescheide,
 3. Gutachten und Prüfungsprotokolle,
 4. ein gedrucktes Exemplar der eingereichten Dissertation,
 5. ein Digitalisat der eingereichten Dissertation,
 6. gegebenenfalls ergebnisrelevante Aufzeichnungen.

³Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens bei der aktenführenden Stelle aufzubewahren; die dauerhafte Archivierung erfolgt nach den Vorgaben der HM.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen sowie zeit- und sachgerechten Verfahrensablauf. ²Alle Entscheidungen des Promotionsausschusses werden den Kandidatinnen und Kandidaten bzw. den Promovierenden in Textform mitgeteilt. ³Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die Gremien und Organe des PRIM sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte anwesend ist. ²Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Jedes Mitglied kann eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (6) ¹Die Gremien und Organe des Promotionszentrums einschließlich des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission beschließen grundsätzlich in Sitzungen, die auch in elektronischer Form abgehalten werden können. ²Abstimmungen sind auch im Umlaufverfahren gestattet. ³Bei Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig. ⁴Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang bei Beschlüssen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission, der Leitung und des Kollegiums oder und der Prüfungskommission die Grundordnung der HM. ⁵Der oder dem Vorsitzenden können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des jeweiligen Organs die laufenden Geschäfte im Rahmen der Organisation und Durchführung der Prüfungsverfahren übertragen werden.

§ 13 Betreuung, Mentoring

- (1) ¹Jedes Promotionsverfahren wird von einer fachlich einschlägig qualifizierten und promotionsberechtigten Person betreut (Erstbetreuerin, Erstbetreuer). ²Zusätzlich zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer kann eine weitere Betreuungsperson benannt werden (Zweitbetreuerin, Zweitbetreuer).
- (2) ¹Anzahl und Auswahl der Betreuungspersonen sollten abhängig von Thema und Methoden des Promotionsvorhabens sowie vom wissenschaftlichen und organisatorischen Umfeld der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgen und eine bestmögliche Unterstützung des Promotionsvorhabens gewährleisten. ²Die Betreuungspersonen nach Abs. 1 werden bei der Annahme zur Promotion vom Promotionsausschuss bestellt. ³Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuungspersonen über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die schriftliche Promotionsleistung bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (3) ¹Die Betreuung richtet sich neben der direkten Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen sowie der Förderung der wissenschaftlichen Selbständigkeit der Promovierenden auf die Supervision des Promotionsverlaufes. ²Die Betreuung beinhaltet:
1. eingehende Beratung zu Ein- und Abgrenzung des Promotionsthemas, wissenschaftlicher Relevanz und Risikoabschätzung,
 2. Unterstützung bei der inhaltlichen und zeitlichen Strukturierung der auf einen angemessenen Zeitraum auszulegenden Promotionsphase,
 3. Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung des Forschungsthemas durch fachliche Beratung und Anregungen,
 4. Monitoring des Forschungsprozesses der oder des Promovierenden,
 5. Rückmeldungen zum Stand der Forschung der oder des Promovierenden und zu den vorliegenden Ergebnissen,
 6. Diskussion der weiteren Forschungsplanung,
 7. Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 8. Unterstützung bei der Einführung in die nationale und internationale wissenschaftliche Gemeinschaft,
 9. Beratung hinsichtlich sinnvoller Qualifizierungsinhalte und geeigneter beruflicher Karriereschritte.
- ³Die Betreuungspersonen haben die Rahmenbedingungen für die Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens im Blick zu behalten. ⁴Die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen dürfen keinen Prüfungscharakter haben.
- (4) Erstbetreuerinnen oder -betreuer müssen professorale Mitglieder des PRIM sein.
- (5) Neben professoralen Mitgliedern des PRIM können als Zweitbetreuerin oder -betreuer auch bestellt werden:
1. Professorinnen oder Professoren der HM oder einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften
 2. Professorinnen oder Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten einer Universität,

3. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen gemäß § 4 Satz 2 und 3 **HSchPrüferV** entsprechend mit entsprechend nachgewiesener Qualifikation.
- (6) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuungsperson im PRIM, so behält sie oder er in der Regel das Recht, bereits gemäß § 21 angenommene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag, nach Anhörung der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen oder -betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuungsperson ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. ²Er informiert die Promovierende oder den Promovierenden sowie die bisherigen und künftigen Betreuungspersonen über seine Entscheidung.
- (8) ¹In Fällen, in denen das ursprüngliche Betreuungsverhältnis beendet wird, hat sich die oder der Promovierende selbstständig um eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zu bemühen. ²Gelingt dies der oder dem Promovierenden nicht, erhält sie oder er Unterstützung durch den Promotionsausschuss. ³Ist weiterhin keine geeignete Betreuerin oder kein geeigneter Betreuer verfügbar, so wird das Promotionsverfahren ohne Betreuerin oder Betreuer fortgesetzt, wenn die oder der Promovierende das Verfahren am PRIM abschließen möchte. ⁴In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit der Vorlage der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 22.
- (9) Die Betreuung endet entweder mit Abschluss des Promotionsvorhabens oder mit Auflösung des Betreuungsverhältnisses oder durch Entscheidung des Promotionsausschusses.
- (10) ¹Zusätzlich kann eine Mentorin bzw. einen Mentor bestellt werden, die bzw. der von der oder dem Promovierenden vorgeschlagen wird. ²Mentorin bzw. Mentor kann jede promovierte Person sein. ³Mentorinnen bzw. Mentoren können fachliche und überfachliche Beratung bieten sowie zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden.

§ 14

Promotionsbegleitendes Programm

- (1) ¹Neben der fachlichen Betreuung bietet die HM ein promotionsbegleitendes Programm an, welches die Promovierenden dahingehend unterstützt, Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Arbeit, die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und die weitere Karriere zu übernehmen. ²Das promotionsbegleitende Programm besteht aus fachübergreifenden (allgemeines promotionsbegleitendes Programm) und fachspezifischen (fachliches promotionsbegleitendes Programm) Elementen.
- (2) ¹Das allgemeine promotionsbegleitende Programm besteht aus Wahlpflicht- und Pflichtelementen, die als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind; weitere fakultative Elemente können erbracht werden. ²Pflichtkurse sind „Gute wissenschaftliche Praxis“ im Umfang von in der Regel 7 Zeitstunden und „Wissenschaftliches Arbeiten“ im Umfang von in der Regel 14 Zeitstunden. ³Aus einem Wahlpflichtangebot der HM müssen zudem Kurse im Umfang von mindestens 14 Zeitstunden gewählt werden.
- (3) Das fachliche promotionsbegleitende Programm ergänzt das allgemeine promotionsbegleitende Programm und enthält folgende Elemente:
1. ¹Die Promovierenden sind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Forschungskolloquium des PRIM verpflichtet. ²Jede bzw. jeder Promovierende soll mindestens zweimal den Stand ihres bzw. seines Promotionsprojektes präsentieren. ³In der Regel sollte die erste Präsentation ein Jahr nach der Annahme stattfinden.
 2. ¹Die Promovierenden müssen ihr Promotionsprojekt oder Aspekte davon mindestens zweimal im Laufe der Promotionsphase in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion stellen. ²In der Regel geschieht dies über einen in Hauptautorenschaft verfassten Aufsatz in wissenschaftlich anerkannten

Zeitschriften (Journals) mit Gutachterprozess oder über einen in Hauptautorenschaft verfassten Konferenzbeitrag mit Gutachterprozess.

3. ¹Die Promovierenden müssen in das akademische Umfeld der HM eingebunden werden. ²Dies kann durch angemessene Präsenzzeiten erbracht werden. ³Die Einbindung wird durch einen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer unterschriebenen Selbstbericht nachgewiesen. ⁴Die Promovierenden sollen nach Möglichkeit in die Lehre eingebunden werden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers auf Antrag von einzelnen Elementen des promotionsbegleitenden Programms befreien.

§ 15 Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Vor der Betreuungsübernahme müssen die Betreuungspersonen und die Promovierenden ihre Motive, Ziele und Erwartungen klären. ²Der nötige Umfang, die geeigneten Formen der Betreuung sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten sind über eine Betreuungsvereinbarung schriftlich festzulegen und über die Promotionszeit hinweg zu überprüfen und fortzuschreiben. ³Die Betreuungsvereinbarung soll die unterschiedlichen Fächertraditionen und die verschiedenen Situationen der Promovierenden (familiäre Verpflichtung, Berufstätigkeit) berücksichtigen und konkrete Erwartungen formulieren. ⁴Wird die Promotion durch mehrere Betreuungspersonen betreut, sollen die Zuständigkeiten geklärt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. ⁵Eine die Anforderungen an Promotionen erfüllende Betreuungsvereinbarung enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten:
 1. Vorläufiger Arbeitstitel,
 2. Namen der Betreuerinnen und/oder Betreuer,
 3. Angestrebter Doktorgrad,
 4. Angestrebte Form der Dissertation (publikationsbasiert oder Monographie),
 5. Geplante Sprache der Dissertation,
 6. Verpflichtung zur Vorlage eines vorläufigen Zeitplans zu Beginn der Promotionsphase,
 7. Vorgaben eines Qualifizierungsplans oder Empfehlungen zur Vorbereitung der jeweils angestrebten Karriere,
 8. Angaben zur Art der Finanzierung des Promotionsvorhabens (z.B. privat, Drittmittel, Stipendien, Qualifikationsstellen),
 9. Festlegung regelmäßiger Fachgespräche,
 10. eine Regelung zum Umgang mit Konfliktfällen.
- (2) ¹Die Betreuungsvereinbarung ist von allen Betreuungspersonen und der oder dem Promovierenden zu unterschreiben; dies gilt auch bei einem Wechsel der Betreuungspersonen. ²Die Vereinbarung und jede Fortschreibung davon wird in der Promotionsakte hinterlegt.

§ 16 Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt bei Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 22 für jedes Promotionsverfahren eine fachlich einschlägige Prüfungskommission, die in der Regel aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. einer oder einem promotionsberechtigten Vorsitzenden, die oder der nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter bzw. Betreuerin oder Betreuer sein darf,
 2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter,
 3. ggf. einer oder einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, die oder der einer anderen Fächergruppe als die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Ziff. 2 angehören kann.
- ²Betreuungspersonen, die keine Gutachten erstellen, werden als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt, sofern sie die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen, ansonsten werden sie als Gäste zur mündlichen Prüfung zugelassen.³Als Mitglieder der Prüfungskommission können neben professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten von Universitäten bestellt werden; andere Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandten Wissenschaften können bestellt werden, sofern sie die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen. ⁴Die Prüfung der Nachweise obliegt dem Promotionsausschuss.⁵Mindestens eines der Mitglieder der Prüfungskommission soll Mitglied des PRIM sein. ⁶Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) ¹Zur Bewertung der eingereichten schriftlichen Promotionsleistung werden mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt. ²Neben den in § 24 Abs. 3 PromOM vorgesehenen Fällen kann der Promotionsausschuss im Laufe des Verfahrens weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, sofern triftige Gründe vorliegen. ³Bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter achtet der Promotionsausschuss insbesondere auf die Unabhängigkeit der Begutachtung.
- (3) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter können bestellt werden:
1. Professorale Mitglieder in Promotionszentren, wenn sie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG bereits über angemessene Erfahrungen bei der Betreuung und in der Bewertung von Dissertationen verfügen,
 2. Sonstige Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wenn sie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG bereits über angemessene Erfahrungen bei der Betreuung und in der Bewertung von Dissertationen verfügen und die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen,
 3. Entpflichtete Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied in einem Promotionszentrum waren, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG bereits über angemessene Erfahrungen bei der Betreuung und in der Bewertung von Dissertationen verfügen und die Voraussetzungen aus § 19 Abs. 2 und 3 AVBayHIG erfüllen,
 4. Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an Universitäten sind oder waren.
- (4) Als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter sowie als sonstige weitere Gutachterinnen und Gutachter können neben den in Abs. 3 genannten Personen bestellt werden:
1. Professorinnen bzw. Professoren oder entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, die nicht von Abs. 3 erfasst sind,

2. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation gemäß § 4 Satz 2 und 3 **HSchPrüferV** entsprechend.
- (5) ²Endet die Mitgliedschaft einer Gutachterin oder eines Gutachters in einem Promotionszentrum nach ihrer oder seiner Bestellung, so behält sie oder er in der Regel das Recht, das jeweilige Gutachten auszufertigen.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss kann Gutachterinnen oder Gutachter abbestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Die Entscheidung über die Abberufung als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren ist förmlich in Textform zu verfassen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der betreffenden Gutachterin oder dem betreffenden Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Im Falle einer nach Erstellung des Gutachtens erfolgenden Abbestellung der Gutachterin oder des Gutachters entscheidet der Promotionsausschuss, ob der zur Abbestellung führende Grund zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens geführt hat und ein Ersatzgutachten durch eine neu zu bestellende Gutachterin oder einen neu zu bestellenden Gutachter eingeholt wird.

§ 17

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter oder als Mitglied in der Prüfungskommission, wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG**.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Promotionsausschusses, der Betreuungspersonen, der Gutachterinnen und Gutachter, der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 **BayHIG**.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Auf Prüfungsfristen und Termine werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Erfüllung der Promotionsleistungen aus Gründen, die die oder der Promovierende nicht zu vertreten hat, nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Zu den nicht zu vertretenden Gründen zählen neben Krankheit insbesondere:
1. die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1971 in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 4, 5, 6, 10 Abs. 3, 13 und 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1971 in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie
 4. die häusliche Pflege pflegebedürftiger Angehöriger gemäß § 3 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

³Die entsprechenden Nachweise, insbesondere mittels ärztlicher, in Zweifelsfällen amtsärztlicher Atteste, sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Schwangeren kann in der mündlichen Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer attestierten Behinderung oder chronischen Erkrankung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, Rücksicht zu nehmen. ²Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. ³Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ⁴Die Entscheidung ist der oder dem Promovierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 2 und 3 auf schriftlichen Antrag nebst ärztlichem Attest, der rechtzeitig, in den Fällen von Abs. 3 in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung, zu stellen ist, und teilt die Entscheidung der oder dem Promovierenden schriftlich mit. ²Die Bescheide der Prüfungskommission sind unverzüglich dem Promotionsausschuss vorzulegen.

IV. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion

§ 19

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
1. einen überdurchschnittlichen Studienabschluss gemäß Abs. 2 in einem für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fachgebiet gemäß Abs. 3 nachweist,
 2. die Pflichtelemente des promotionsbegleitenden Programms absolviert hat,
 3. durch eine von ihr oder ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (schriftliche Promotionsleistung) ihre oder seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 4. eine mündliche Prüfung gemäß § 25 erfolgreich absolviert hat,
 5. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, indem die oder der Promovierende eine schriftliche Versicherung abgibt, dass keine wissenschaftsrelevanten Vergehen oder Vorstrafen vorliegen,
 6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe schriftliche Promotionsleistung an einem Promotionszentrum, an dem die HM beteiligt ist, oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) ¹Der Studienabschluss gemäß Abs. 1 Ziff. 1 wird in der Regel nachgewiesen durch das Zeugnis über einen Mastergrad, verliehen von einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, einen Diplomgrad (Universität) oder ein Staatsexamen, sofern damit ein Studium im Umfang von mindestens 9 Semestern oder 270 ECTS erfolgreich abgeschlossen wurde; bei einem Abschluss in einem gestuften Studiengang werden die ECTS oder Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet. ²Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss gemäß Abs. 1 Ziff. 1 liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. ³In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 2 bei einer Abschlussnote von 2,1 bis 2,5 die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen durch wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch:

1. Publikationen in peer-reviewed Fachzeitschriften oder Konferenzbänden,
 2. Preise oder Auszeichnungen für wissenschaftliche Arbeiten,
 3. Patente oder andere nachweisbare wissenschaftliche Leistungen von besonderer Qualität.
- (3) Als Studienabschlüsse in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fachgebieten gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gelten Studienabschlüsse im MINT-Bereich oder in vergleichbaren Bereichen.
- (4) ¹Die Entscheidung darüber, ob die in Abs. 1 Ziff. 1 geforderten Abschlüsse in ausreichendem Maße einschlägig sind und/oder ob die Überdurchschnittlichkeit der Abschlüsse gegeben ist, obliegt dem Promotionsausschuss. ²Der Promotionsausschuss entscheidet zudem über Ausnahmen von Abs. 1-2 sowie über ggf. zu erfüllende Auflagen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4. ³Es gilt § 20 Abs. 5 bis 7 entsprechend.
- (5) ¹Zur Feststellung der Gleichwertigkeit und der Überdurchschnittlichkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zugrunde gelegt. ²In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Deren Stellungnahme ist zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu begründen.

§ 20 Promotionseignungsprüfung

- (1) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss auch überdurchschnittliche Hochschulabschlüsse als Annahmenvoraussetzung anerkennen, die nicht in den in § 19 Abs. 3 genannten oder vergleichbaren Fachgebieten erworben wurden, wenn eine Promotionseignungsprüfung bestanden wird.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an das PRIM zu richten. ²Dem Antrag sind die in § 21 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. ³Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären, ob und mit welchem Ergebnis bereits eine Promotionseignungsprüfung der gleichen Fachrichtung abgelegt wurde.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen. ³Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nach Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von dieser zurück, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden; es sei denn, dass der Promotionsausschuss die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich vorgetragenen und glaubhaft gemachten Gründe als nicht von ihr oder von ihm zu vertreten anerkennt.
- (4) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt. ²Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt damit die fachliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten und gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der sie oder er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren. ³Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. ⁴Das Prüfungskollegium wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers einberufen und besteht aus drei professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums, von welchen mindestens ein Mitglied die Fachrichtung der beabsichtigten Promotion vertritt. ⁵Ein Mitglied des Prüfungskollegiums kann auch eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein. ⁶§ 26 findet entsprechend Anwendung.
- (5) ¹Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 4 kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die das Prüfungskollegium festlegt. ²Diese Auflagen umfassen maximal

1. Prüfungen in vier Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion und
 2. eine Zulassungsarbeit im Höchstumfang von vier Monaten.
- (6) ¹Die gegebenenfalls nach Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung statt. ²Die Meldung zu den Prüfungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Annahme zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. ³Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob solche Gründe vorliegen. ⁵Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 2,5, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (7) ¹Mit der gegebenenfalls nach Abs. 5 Satz 2 Ziff. 2 auferlegten Zulassungsarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, in dem sie oder er die Promotion anstrebt. ²Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfenden nach Abs. 4 eine Betreuerin oder einen Betreuer. ³In Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten wird ein Thema und die Bearbeitungszeit festgelegt. ⁴Die Zulassungsarbeit wird von der Betreuerin oder von dem Betreuer beurteilt. ⁵Sie oder er schlägt dem Prüfungskollegium nach Abs. 4 die Annahme oder die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. ⁶Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung trifft das Prüfungskollegium gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens einer gemäß Abs. 4 Satz 4 oder 5 prüfungsberechtigten Person. ⁷Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.
- (8) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 21 Annahme zur Promotion

- (1) Zu Beginn des Promotionsvorhabens ist ein schriftlicher Antrag auf Annahme zur Promotion an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
1. Angabe des angestrebten Doktorgrads und des Fachgebietes,
 2. Angabe des vorläufigen Titels der Dissertation,
 3. einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten Aufschluss gibt,
 4. Nachweise, Abschlussurkunden und Zeugnisse (Diploma Supplement, Transcript of Records) aller bisherigen Hochschulabschlüsse sowie der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie; bei ausländischen Abschlüssen ist eine beglaubigte Kopie des originalen Dokuments einzureichen; bei Dokumenten, die in einer anderen Sprache als Englisch ausgestellt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache einzureichen,
 5. eine beglaubigte Kopie des Ausweises,
 6. eine mit einem professoralen Mitglied des PRIM abgeschlossene Betreuungsvereinbarung,
 7. ein schlüssiges schriftliches Exposé in deutscher oder englischer Sprache für das eigenständig zu

bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, der fachlichen Einordnung in das PRIM, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden,

8. eine Erklärung, dass die Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad weder bereits bestanden noch anderweitig endgültig nicht bestanden wurde,
 9. eine Erklärung, dass die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den jeweils geltenden Fassungen zur Kenntnis genommen wurden und eingehalten werden,
 10. eine Erklärung, ob und ggf. durch wen die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben gegen Entgelt vermittelt wurde; bei vermittelten Promotionsvorhaben ist eine Bestätigung der Betreuungspersonen beizufügen, dass die Betreuungszusage in Kenntnis der Vermittlung erteilt wurde und der jeweiligen Betreuungsperson für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angeboten oder von der jeweiligen Betreuungsperson für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angenommen wurde.
- (3) ¹Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann der Promotionsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. ²Auf die Vorlage von beglaubigten Kopien kann verzichtet werden, wenn die jeweiligen Originale in der Geschäftsstelle vorgelegt werden.
- (4) ¹Bei ausländischen Hochschulabschlüssen, die ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt werden und für die keine Papierdokumente verfügbar sind, kann die Verifizierung der Echtheit durch folgende Verfahren erfolgen:
1. Vorlage eines offiziellen Verifizierungslinks der ausstellenden Hochschule, der eine direkte Online-Überprüfung der Authentizität des Zeugnisses ermöglicht,
 2. Bestätigung der Echtheit durch eine diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Herkunftsland,
 3. Verifizierung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder eine andere anerkannte Stelle zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise.
- ²Die Entscheidung über die Anerkennung der elektronischen Verifizierung trifft der Promotionsausschuss nach Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des vorgelegten Verfahrens. ³In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss zusätzliche Nachweise oder eine ergänzende Verifizierung verlangen.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss nimmt die Kandidatin oder den Kandidaten zur Promotion an, wenn eine Betreuungsvereinbarung mit einem professoralen Mitglied des PRIM geschlossen wurde, die Unterlagen nach Abs. 2 vollständig eingereicht wurden und die Annahmeveraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind oder die Promotionseignungsprüfung bestanden wurde und keine Versagungsgründe vorliegen. ²Die Annahme wird versagt, wenn
1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens am PRIM nicht vertreten ist,
 2. die fachliche Passung des Promotionsthemas zum jeweiligen Promotionszentrum nicht gegeben ist,
 3. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist,
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig

nicht bestanden hat, oder

5. die Voraussetzungen des Art. 101 **BayHIG** für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.

³Eine Nachbesserung der nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen, insbesondere des Exposés, kann vom Promotionsausschuss einmalig verlangt werden. ⁴Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen und erfordert die vorherige Anhörung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers. ⁵Die Annahme kann gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 iVm. § 20 Abs. 5 bis 7 mit Auflagen verbunden werden (vorläufige Annahme).

- (6) Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Annahme zur Promotion ist auf die jeweilige Fachrichtung beschränkt.
- (7) ¹Wird das Promotionsvorhaben vor Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 22 abgebrochen, ist dies nicht als Nichtbestehen zu werten. ²Im Falle des Abbruchs sind alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten zu informieren.
- (8) ¹Ist bei einer oder einem Promovierenden in einem Zeitraum von zwei Jahren unter Berücksichtigung von insbesondere Pflege- und Betreuungszeiten, Krankheitszeiten, Mutterschutz und Elternzeit kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen nach Anhörung die Annahme widerrufen. ²Widerspricht die oder der Promovierende dem Widerruf, setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation oder eine Dokumentation des Arbeitsfortschritts. ³Wird das Promotionsvorhaben nicht fortgeführt, so widerruft der Promotionsausschuss die Annahme als Promovierende oder Promovierender und informiert alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten.
- (9) Der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen die Annahme nach vorheriger Anhörung der oder des Promovierenden widerrufen, wenn das Promotionsverhältnis wegen schwerwiegender und nachhaltiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen der oder dem Promovierenden und der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen nachhaltig geschädigt worden ist oder ein schwerwiegendes oder nachhaltiges wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten vorliegt.

V. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 22

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die vorherige Annahme zur Promotion voraus.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Promotionsausschuss des PRIM einzureichen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. aktualisierter Lebenslauf entsprechend § 21 Abs. 2 Nr. 3,
 - 2. Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zur Zulassung zum Promotionsverfahren,
 - 3. der Titel der schriftlichen Promotionsleistung,
 - 4. schriftliche Promotionsleistung in der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsausschusses erforderlichen Anzahl gedruckter und gebundener Exemplare, mindestens jedoch eines, sowie in einer elektronischen Fassung, deren Format vom Promotionsausschuss allgemein festgelegt wird,

5. im Falle der vorläufigen Annahme nach § 21 Abs. 5 Satz 5 ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen,
 6. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtelementen des promotionsbegleitenden Programms,
 7. Erklärung über Vorveröffentlichungen gemäß § 23 Abs. 6 sowie eine Liste der Vorveröffentlichungen und eine vollständige und aktuelle Liste aller weiteren wissenschaftlichen Publikationen der bzw. des Promovierenden,
 8. ein aktuelles einfaches Führungszeugnis,
 9. Angabe des angestrebten Doktorgrades und die Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen werden soll,
 10. Abgabe folgender schriftlicher Erklärungen:
 - a. Die schriftliche Promotionsleistung und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen wurden eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt.
 - b. Die gedruckte Ausfertigung stimmt mit der elektronischen Fassung überein.
 - c. Die schriftliche Promotionsleistung lag nicht bereits ganz oder in Teilen einem anderen Prüfungsorgan vor; die Promotionsprüfung in dem angestrebten Doktorgrad wurde nicht anderweitig endgültig nicht bestanden.
 - d. Eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad wurde nicht bereits bestanden.
 - e. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen aus anderen Werken sind als solche kenntlich gemacht worden.
 - f. Die schriftliche Promotionsleistung darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft werden.
 - g. Der oder dem Promovierenden ist bekannt, dass der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss soll innerhalb eines Monats über den Antrag der oder des Promovierenden einschließlich des zu verleihenden Doktorgrades entscheiden. ²Die Zulassung zum Promotionsverfahren wird versagt, wenn ein zur Versagung der Annahme gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 führender Grund nachträglich eingetreten ist oder die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind. ³Der Promotionsausschuss kann die einmalige Nachbesserung der eingereichten Unterlagen ausgenommen Abs. 2 Ziffer 4 verlangen. ⁴Die oder der Promovierende wird über die Entscheidung des Promotionsausschusses informiert.
- (4) ¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. ²In diesem Fall gilt die schriftliche Promotionsleistung als nicht eingereicht.

§ 23

Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

- (1) ¹Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der oder des Promovierenden belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu

lösen und angemessen darzustellen (Dissertation). ²Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).

- (2) ¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Sie muss eine zur Monografie gleichwertige Leistung darstellen. ³Die Gutachterinnen und/oder Gutachter entscheiden über die Gleichwertigkeit.
- (3) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus:
 1. mindestens drei akzeptierten (begutachteten/peer reviewed) Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften, von denen mindestens zwei durch die Promovierende oder den Promovierenden als Hauptautorin oder Hauptautor verfasst worden sind, sowie
 2. einer nicht vorveröffentlichten Darstellung in angemessenem Umfang, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften ausreichend dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.
- (4) ¹Bei gemeinsamen Publikationen müssen die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden, da nur diese für die Bewertung maßgeblich sind. ²Die Hauptautorenschaft liegt bei der Autorin oder dem Autor, die oder der den prozentual größten Beitrag geleistet hat. ³Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft schriftlich zu bestätigen. ⁴Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragsklärung (author contribution statement), aus der der Eigenanteil der Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Bestätigung nach Satz 3 verzichtet werden.
- (5) Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (6) ¹Die Monografie darf nicht mit einer früher abgefassten Abschlussarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. ²Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei Zulassung zum Promotionsverfahren angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. ³Im Falle des Verstoßes obliegt die Entscheidung über die prüfungsrechtlichen Konsequenzen dem zuständigen Promotionsausschuss; insbesondere kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden. ⁴In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Verstoß mit dem eines Plagiats gleichgesetzt und die Dissertation aus diesem Grunde unabhängig von den eingeholten Gutachten abgelehnt werden. ⁵Bei Vorveröffentlichungen ist die oder der Promovierende dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; der Promotionsausschuss kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann den Nachweis nach Abs. 4 Satz 3 und 4 auch für Monografien verlangen, wenn diese publikationsbasierte Aspekte aufweisen.
- (8) ¹Das Titelblatt der Dissertation muss:
 1. den Titel der Dissertation,
 2. den angestrebten Doktorgrad,
 3. den Namen des PRIM,
 4. den Namen der HM,

5. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,

6. den Namen der Betreuungspersonen,

7. das Datum der Einreichung der Dissertation

enthalten. ²Fremdsprachige Dissertationen folgen der deutschen Vorlage, nennen aber zuerst den fremdsprachigen, dann den deutschen Titel.

- (9) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer ausführlichen Zusammenfassung in der Sprache der Dissertation zu versehen. ³Mit schriftlicher Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und des Promotionsausschusses kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, soweit die Begutachtung und die Einsichtnahme durch die Mitwirkungsberechtigten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 in der anderen Sprache sichergestellt sind. ⁴Einer nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung mit den wesentlichen bewertungsrelevanten Ergebnissen in deutscher oder englischer Sprache anzufügen. ⁵Die Dissertation ist ferner druckfertig geschrieben einzureichen und mit Seitenzahlen zu versehen. ⁶Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

§ 24

Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) ¹Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen eigenständig und unabhängig je ein schriftliches Gutachten in deutscher oder englischer Sprache, welches eine Note enthalten muss. ²Einzelne Notenwerte außer *summa cum laude* können um 0,3 erhöht oder gesenkt werden, wobei keine schlechtere Note als 4,0 vergeben werden kann. ³Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

„*summa cum laude*“ (0)

= ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung,

„*magna cum laude*“ (0,7 bis 1,3)

= sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung,

„*cum laude*“ (1,7 bis 2,3)

= gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung,

„*rite*“ (2,7 bis 3,3)

= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„*insuffizienter*“ (3,7 bis 4,0)

= unzulänglich = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung.

- (2) ¹Die Gutachterinnen und/oder Gutachter empfehlen demgemäß die Annahme oder Ablehnung der Arbeit; bei unklarem oder in sich nicht schlüssigem Votum muss der Promotionsausschuss eine Nachbesserung des jeweiligen Gutachtens verlangen. ²Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden; Verstöße gegen diese Vorgabe kann der Promotionsausschuss gemäß den Regelungen nach § 16 Abs. 6 ahnden. ³In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. ⁴Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden.

- (3) Der Promotionsausschuss bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 16 Abs. 3 und 4 genannten Personen,

1. wenn die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, oder

2. wenn beide Gutachten die schriftliche Promotionsleistung mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewerten.
- (4) ¹Das Prädikat „summa cum laude“ wird vergeben, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter, einschließlich der Gutachterin oder des Gutachters gemäß Abs. 3 Ziff. 2 die schriftliche Promotionsleistung mit „summa cum laude“ bewertet haben.
- (5) ¹Schlagen alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung vor, wird sie nebst Gutachten im PRIM ausgelegt. ²Alle Professorinnen und Professoren, die Mitglied des PRIM sind, sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied des PRIM waren, (Mitwirkungsberechtigte) sind zur Einsicht in die ausgelegte schriftliche Promotionsleistung und die Gutachten nach Satz 1 berechtigt; der Promotionsausschuss kann weitere Professorinnen oder Professoren der HM als Mitwirkungsberechtigte benennen. ³Die Auslage wird den Mitwirkungsberechtigten unter Angabe der Auslagefrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gebracht. ⁴Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die schriftliche Promotionsleistung und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. ⁵Den Mitwirkungsberechtigten steht das Recht zu, beim Promotionsausschuss bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung abzugeben, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen ist. ⁶Empfiehlt eine Stellungnahme gemäß Satz 5 die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die schriftliche Promotionsleistung angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. ⁷Der Promotionsausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. ⁸Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die schriftliche Promotionsleistung angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt.
- (6) Schlagen alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung vor, entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.
- (7) ¹In anderen als in Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 sowie § 32 genannten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten, ob die schriftliche Promotionsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, abgelehnt oder das Verfahren mit der Auslegung der Arbeit gemäß Abs. 5 Satz 2 ff. fortgesetzt wird. ²Abs. 5 Satz 8 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. ³Der Promotionsausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.
- (8) ¹Beschließt der Promotionsausschuss die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. ²Wird die schriftliche Promotionsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann die oder der Promovierende binnen eines Jahres eine überarbeitete Fassung der schriftlichen Promotionsleistung zur erneuten Begutachtung, in der Regel durch die gleichen Gutachterinnen und/oder Gutachter, vorlegen. ³Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. ⁴Wird innerhalb der Frist keine Arbeit abgegeben, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (9) Die oder der Promovierende kann unter Vorlage einer schriftlichen Promotionsleistung, die ein neues Thema behandelt, einmalig die Zulassung zum Promotionsverfahren erneut beantragen.

§ 25 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die oder den Promovierenden, die anderen Mitglieder der Prüfungskommission sowie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des PRIM und ggf. die Personen nach Satz 4 in der Regel binnen sechs Monaten nach Zulassung zum Promotionsverfahren zur mündlichen Prüfung. ²Dabei werden der oder dem Promovierenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mitgeteilt. ³Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor der Prüfung in schriftlicher oder digitaler Form übermittelt werden. ⁴Eine weitergehende Öffentlichkeit kann zugelassen werden.

- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt und besteht aus
1. einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa 30 Minuten und einer öffentlichen Diskussion über die im Vortrag vorgestellten Zielsetzungen, Lösungswege und Ergebnisse der Promotionsleistung sowie
 2. einer nicht öffentlichen Disputation von etwa 45 Minuten Dauer, an der neben der Kandidatin oder dem Kandidaten nur die Mitglieder der Prüfungskommission sowie geladene Gäste teilnehmen.
- ²Diskussion und Disputation werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ³Bei der Diskussion haben alle Anwesenden Fragerecht. ⁴Bei der Disputation haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragerecht und sollen die Fragen mit dem Thema der schriftlichen Promotionsleistung im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören. ⁵Die oder der Vorsitzende kann insbesondere bei Verstoß gegen die Vorgaben in Satz 4 Fragen für unzulässig erklären.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission im Benehmen mit der oder dem Promovierenden.
- (4) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Gegenstand und Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthält. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach § 26 enthält die Niederschrift ferner einen diesbezüglichen Hinweis.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Promovierende wenigstens die Bewertung „rite“ erzielt hat. ²Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung sind die in § 24 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. ³Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. ⁴Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. ⁵Bei der Mittelung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Über die Note der mündlichen Prüfung wird nichtöffentlich beraten.
- (6) ¹Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Promovierende zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ²Die Gründe nach Satz 1 müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss geltend gemacht werden. ⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der oder dem Promovierenden die Note der mündlichen Prüfung und ggf. Auflagen zur Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung sowie das Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen mit. ²Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss der oder dem Promovierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 26

Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 oder als elektronische Fernprüfung nach Abs. 6 durchgeführt wird. ²Das Einvernehmen für das Verfahren nach Abs. 2 bis 5 ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

- (2) ¹Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, nicht jedoch deren Vorsitzende oder Vorsitzender oder die oder der Promovierende, darf über eine Bild- und Tonschaltung an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Die für ein persönliches Erscheinen vorgebrachten Hinderungsgründe müssen gewichtig sein und, sofern sie nicht offenkundig sind, gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ⁴Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen eine Identifikationsfeststellung des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.
- (3) ¹Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungsfreie Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der oder dem Promovierenden und sonstigen an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. ²Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser **PromOM** hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. ³Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- (4) Aufenthalte an einem dem Anlass nicht würdigen Ort sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden; sofern kurzfristige Abhilfe möglich ist, ist die mündliche Prüfung zu unterbrechen.
- (5) Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- bzw. Tonträger ist unzulässig.
- (6) ¹Die Durchführung einer elektronischen Fernprüfung setzt das Vorliegen einer Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) voraus. ²Für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen gelten die Regelungen der HM über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 27

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Monat möglich. ²Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. ³Auf Antrag der oder des Promovierenden kann der Promotionsausschuss die Wiederholungsfristen verkürzen oder bei Vorliegen von Gründen, die die oder der Promovierende nicht zu vertreten hat, verlängern.
- (2) ¹Wird die mündliche Prüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 28

Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

- (1) ¹Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Promotionsleistung angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Promotionsleistung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern festgelegten Einzelnoten. ³Bei der Mittelung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Die Abschlussnote der Promotion setzt sich aus der schriftlichen Prüfungsleistung zu $\frac{3}{4}$ und aus der

mündlichen Prüfungsleistung zu $\frac{1}{4}$ zusammen und wird von der Prüfungskommission festgestellt. ²Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 0,00 = summa cum laude,

von 0,01 bis 1,50 = magna cum laude,

von 1,51 bis 2,50 = cum laude,

von 2,51 bis 3,50 = rite.

³Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

- (3) Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung der Abschlussnote Bruchteile, werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Promotionsprüfung kann vom Promotionsausschuss vorbehaltlich der Regelung in § 31 für nicht bestanden erklärt werden, wenn die oder der Promovierende eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung während der mündlichen Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) ¹Das Ergebnis des Promotionsverfahrens (Gesamtnoten der schriftlichen Promotionsleistung und der mündlichen Prüfung sowie gewichtete Gesamtnote) wird der oder dem Promovierenden mitgeteilt. ²Diese Mitteilung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 29

Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Hat die oder der Promovierende die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die angenommene schriftliche Promotionsleistung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Dem PRIM dürfen dabei keine Kosten entstehen. ³Der Appendix nach § 23 Abs. 5 ist von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.
- (2) In der zu veröffentlichenden Fassung sind das PRIM, die HM, die Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung zu nennen.
- (3) ¹Vor der endgültigen Veröffentlichung ist die für die Veröffentlichung vorgesehene Endfassung in elektronischer Form der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vorzulegen. ²Diese oder dieser gibt – falls kein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 3 vorliegt – die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1 erfüllt sind. ³Wenn ein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 3 vorliegt, gibt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und/oder Gutachtern die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen nach § 25 Abs. 7 Satz 1 erfüllt sind.
- (4) ¹Die schriftliche Promotionsleistung ist in der genehmigten Fassung zur öffentlichen Zugänglichmachung bei der Hochschulbibliothek der HM in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:
 - 1. vier gedruckte Exemplare, wenn die vollständige als schriftliche Promotionsleistung gekennzeichnete Arbeit durch einen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine vertraglich vereinbarte Mindestauflage bestätigt oder sie als dauerhaft online verfügbares E-Book des Verlages bereitstellt, oder
 - 2. vier ausgedruckte und gebundene Exemplare einer digitalen, auf dem Publikationsserver der Hochschulbibliothek veröffentlichten Fassung der schriftlichen Promotionsleistung; in diesem Fall überträgt die oder der Promovierende der Hochschule das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer

gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

²In jedem Fall verbleibt ein gedrucktes Exemplar der schriftlichen Promotionsleistung in der Promotionsakte des PRIM.

- (5) ¹Die Veröffentlichung der angenommenen schriftlichen Promotionsleistung in der von der Prüfungskommission nach § 25 Abs. 7 genehmigten Fassung muss unter Beachtung aller Auflagen gemäß Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ²Die Jahresfrist kann vom Promotionsausschuss bei Vorliegen triftiger Gründe auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, jeweils um ein Jahr verlängert werden. ³Versäumt die oder der Promovierende die Frist, entscheidet der Promotionsausschuss über den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss kann die Anforderungen des Abs. 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die schriftliche Promotionsleistung aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift durch die Promovierende oder den Promovierenden zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Hochschulbibliothek vorgenommen werden kann.
- (7) ¹Ein Sperrvermerk kann von der oder dem Promovierenden unter Vorlage einer triftigen Begründung für die Dauer von einem Jahr beim Promotionsausschuss beantragt und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden; insgesamt darf die Dauer eines verlängerten Sperrvermerks höchstens fünf Jahre betragen. ²Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Hochschulbibliothek einzureichen.

§ 30 **Vollzug der Promotion**

- (1) ¹Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen durch die Promovierende oder den Promovierenden wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der schriftlichen Promotionsleistung, des Datums der mündlichen Prüfung, der Gesamtbewertung, der Namen der Betreuungspersonen mit der zugehörigen Hochschule sowie der Nennung des PRIM. ²Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HM sowie von der Leitung des PRIM unterzeichnet.
- (3) ¹Die Promotionsurkunde kann auf Antrag mit Zustimmung des Promotionsausschusses vor Erfüllung der Veröffentlichungspflichten widerruflich ausgehändigt werden, wenn die oder der Promovierende einen gültigen Verlagsvertrag vorlegt. ²Die Bescheinigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Die Verpflichtung zur fristgerechten Veröffentlichung nach § 29 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

VI. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 31 **Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Täuschung**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die oder der Promovierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt.
- (2) ¹Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren nicht erfüllt waren und die oder der Promovierende bei Anfertigung der Promotionsleistung hierüber täuschen wollte oder bei der Anfertigung der schriftlichen Promotionsleistung eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Gleiches gilt, wenn die oder der Promovierende die Unrichtigkeit ihrer oder seiner Angaben grob fahrlässig nicht erkannt hat oder bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen müssen. ³Vor einer entsprechenden Entscheidung ist der oder dem Promovierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.
- (3) ¹Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren aufgrund wahrheitswidriger oder unvollständiger Angaben der oder des Promovierten nicht erfüllt waren oder dass sich die oder der Promovierte bei der Anfertigung der schriftlichen Promotionsleistung oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine sonstige Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Promotionsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad für ungültig erklären. ²Gleiches gilt, wenn die oder der Promovierte die Unrichtigkeit ihrer oder seiner Angaben grob fahrlässig nicht erkannt hat oder bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen müssen. ³Die Rücknahme des Doktorgrades richtet sich im Übrigen nach Art. 48 BayVwVfG.
- (4) Soweit infolge der Entscheidung nach Abs. 3 die Prüfung für „nicht bestanden“ und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde unverzüglich einzuziehen.
- (5) ¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG entzogen werden, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat (Art. 101 BayHIG).

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten dieser **PromOM** ein Antrag gemäß § 21 Abs. 1 gestellt wird.
- (3) Sie soll in angemessenen Zeitabständen evaluiert und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen, der fachspezifischen Entwicklung der wissenschaftlichen Standards und gegebenenfalls veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.